

**Die Petroleumhöchstpreise.**

**Regelung der Benzin-, Leuchtpetroleum-, Gasöl- und Vulkanölpreise.**

Wir erhalten die folgende amtliche Mitteilung: Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangen heute zwei Ministerialverordnungen zur Verlautbarung, von denen die eine die Regelung des Verkehrs mit Mineralölprodukten, die zweite die Festsetzung von Höchstpreisen für Benzin, Leuchtpetroleum, Gasöl und Vulkanöl zum Gegenstande hat.

**Vorratsanzeigen und Sperrmaßnahmen.**

In der ersten Verordnung, die an die im vorigen Winter angesichts der Knappheit an Mineralölprodukten eingeleiteten Maßnahmen anknüpft, werden zunächst nach dem Stande vom 1. und 15. eines jeden Monats zu erstattende Anzeigen über die Vorräte an Rohöl, Mineralölprodukten jeder Art, Benzin und Teerölen angeordnet. Weiter werden Benzin, Gasöl, Vulkanöl, Zylinderöl, Benzol und Teeröle unter Sperre gelegt. Dies hat die Wirkung, daß die genannten Stoffe nur auf Grund einer besonderen Bezugsbewilligung abgegeben werden dürfen, welche von der Mineralölabteilung des Handelsministeriums, sofern es sich aber um den Bezug von Benzin oder Benzol für landwirtschaftliche Motoren handelt, vom Ackerbauministerium erteilt wird. Diese Sperrmaßnahmen treten an die Stelle der seinerzeit vom Kriegsministerium getroffenen Verfügungen. Die bisher von diesem Ministerium und vom Ackerbauministerium ausgestellten Bezugsbewilligungen bleiben noch durch einen Monat nach dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Geltung.

**Gesuche um Bezugsbewilligungen.**

Die Gesuche um Bezugsbewilligungen sind genau nach dem in der Verordnung angegebenen Muster zu verfassen. Vor ihrer Einreichung ist je nach dem Zwecke des Bezuges von der Gemeinde, vom Revierbergamt oder von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise von dem Gewerbeinspektor eine amtliche Bestätigung über die Richtigkeit der in dem Ansuchen gemachten tatsächlichen Angaben und über die Angemessenheit des Bedarfes einzuholen.

**Ermächtigung zu Requisitionen.**

Endlich wird die Regierung ermächtigt, im Falle drohenden Mangels an Mineralölprodukten unter gewissen Voraussetzungen Erzeuger zur Erzeugung und Lieferung, Händler und andre Besitzer zur Abgabe von Vorräten *zwangsweise* zu verhalten. Die letztgenannten Bestimmungen der Verordnung sollen nur in äußerstem Notfalle, das heißt, wenn die Beschaffung von Produkten dieser Art auf anderm Wege unmöglich ist, zur Anwendung gelangen. Übertretungen der Verordnung werden von den politischen Behörden bestraft.

**Gegen Preistreibereien. — Dalmatiens Ausschluß aus den Höchstpreisbestimmungen.**

Die zweite Verordnung verfolgt den Zweck, ungerechtfertigt hohen Preisen für Mineralölprodukte entgegenzutreten. Sie gilt, abweichend von der Verordnung über den Verkehr mit Mineralölprodukten, nicht für alle österreichischen Länder; von ihrem Geltungsgebiete ist vielmehr Dalmatien ausgenommen, weil die Grundlage der Höchstpreisbestimmung, nämlich feststehende Frachtrationen für dieses Land, in Folge der durch den Krieg bewirkten Unregelmäßigkeit des Schiffsverkehrs derzeit nicht gegeben ist. Es wird daher in Dalmatien für die Einhaltung angemessener Preisgrenzen auf andre Weise vorgesorgt werden.

**Die Preisnormen im Detail und im großen.**

Um für alle Raffinerien möglichst gleiche Konkurrenzbedingungen zu schaffen, geht die Verordnung von einem einheitlichen, für das Rohölgebiet Drozobycz erstellten Grundpreis der einzelnen Mineralölprodukte aus. Auf diesem Grundpreis bauen sich dann unter Berücksichtigung der Fracht-

kosten, der Vergütung für die Behälter, der Regiekosten der Unternehmer und allfälliger Fuhrspesen die Höchstpreise für Mineralölprodukte auf. Für Leuchtpetroleum wird der Grundpreis mit 36 K. für 100 Kilogramm Reingewicht, Bahnstation Drozobycz, ohne Behälter, einschließlich der Verbrauchssteuer bestimmt. Die aus diesem Grundpreis und den Kosten für Fracht, Faß, Regie und Zufuhr sich ergebenden Höchstpreise für den Detailverkauf von Petroleum sind von den politischen Behörden ziffermäßig festzustellen und in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Höchstpreise sind überdies in den den Kunden zugänglichen Verkaufslokalen ersichtlich zu machen. Übertretungen der Höchstpreisvorschriften werden von den politischen Behörden geahndet. Die Höchstpreisbestimmungen für den *waggonweisen* Verkauf aus Raffinerien gelten sofort vom Tage der Kundmachung der Verordnung an, während die Höchstpreisbestimmungen für den Verkauf durch Händler in Mengen von mehr als einem Faß und die Höchstpreise für den Detailhandel erst am sechsten, beziehungsweise zwölften Tage nach Kundmachung der Verordnung in Kraft treten, um auf diese Weise den Händlern die Abstoßung vorhandener, zu höheren Preisen eingekaufter Bestände zu einem dem Einstandspreis entsprechenden Preise zu ermöglichen.

**Die Höchstpreise in Ungarn.**

Uebereinstimmende Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Mineralölprodukten sowie hinsichtlich der Höchstpreise werden gleichzeitig auch in Ungarn erlassen.